

Pflegeausbildungsstatistik Nordrhein-Westfalen (PfIA-St NRW) 2023

Begriffe und Erläuterungen

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Vorbemerkungen</i>	2
Gesetzliche Grundlagen.....	2
Erhebungsmerkmale.....	2
Hilfsmerkmale.....	3
Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt.....	3
Auskunftspflicht.....	3
<i>Länderspezifische Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen</i>	4
I. Träger der praktischen Ausbildung, Satzart 7.....	4
II. Pflegeschulen, Satzart 8.....	7
III. Auszubildende, Satzart 9.....	16

Hinweis:

Die Begriffe und Erläuterungen für die Pflegeausbildungsstatistik Nordrhein-Westfalen 2023 gelten für das Berichtsjahr 2024 fort.

Vorbemerkungen

Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes (PflBG) zum 1. Januar 2020 wurden die bisherigen Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz zu einer neuen generalistischen Pflegeausbildung zusammengeführt und die Zulassung zum neuen Pflegeberuf mit der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ geregelt.

- (1) Die oberste Landesbehörde kann gemäß § 6 Absatz 2 des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2019 – LStatG NRW Landesstatistiken anordnen, sofern kein Gesetz oder eine Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt. Zur Darstellung und Bewertung der beruflichen Ausbildung in der Pflege hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 01.01.2020 mit einem Erlass die Führung einer Landesstatistik auf freiwilliger Basis (Erlass zur Anordnung einer Pflegeausbildungsstatistik in Nordrhein-Westfalen (PfIA-St NRW) vom 07. April 2020) angeordnet.
- (2) Für die Durchführung ist nach § 3 LStatG NRW der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Statistisches Landesamt zuständig.
- (3) Die Erhebungen erfassen Angaben zu:
 - I. den Trägern der praktischen Ausbildung,
 - II. den Pflegeschulen und
 - III. den in der Ausbildung nach Teil 2 und Teil 5 des Pflegeberufgesetzes befindlichen Personen.

Erhebungsmerkmale

- I. Die Angaben zu den Trägern der praktischen Ausbildung erfassen folgende Merkmale:
 1. Name und Anschrift der Träger der praktischen Ausbildung,
 2. Trägernummern der Träger der praktischen Ausbildung,
 3. jährliche durchschnittliche Brutto-Personalkosten einer examinierten Pflegefachkraft in Vollzeit in Euro,
 4. prozentualer Beschäftigungsumfang der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter,
 5. prozentualer Beschäftigungsumfang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der zentralen Verwaltung und
 6. Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter.
- II. Die Angaben zu den Pflegeschulen erfassen folgende Merkmale:
 1. Name und Adresse der Pflegeschulen,
 2. Schulnummern der Pflegeschulen,
 3. genehmigte Ausbildungsplätze,
 4. Anzahl der Honorarkräfte im theoretischen und praktischen Unterricht, die mehrheitlich an diesem Standort tätig sind,
 5. Anzahl der Honorarkräfte im theoretischen und praktischen Unterricht in den Kompetenzbereichen 1 bis 5,
 6. Summe aller geleisteten Unterrichtsstunden der Honorarkräfte im theoretischen und praktischen Unterricht pro Woche,
 7. Qualifikation der Mitglieder der Schulleitung,
 8. prozentualer Beschäftigungsumfang der Mitglieder der Schulleitung,
 9. Qualifikation der Lehrkräfte,
 10. prozentualer Beschäftigungsumfang der Lehrkräfte und
 11. prozentualer Beschäftigungsumfang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der zentralen Verwaltung.

III. Die Angaben zu den Auszubildenden erfassen folgende Merkmale:

1. Vorgesehener erster Einsatzbereich der/des Auszubildenden in der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtung,
2. vorgesehener zweiter Einsatzbereich der/des Auszubildenden in der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtung,
3. vorgesehener dritter Einsatzbereich der/des Auszubildenden in der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtung,
4. die im Ausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsgang-Spezialisierung bzw. der Vertiefungseinsatz,
5. Staatsangehörigkeit,
6. höchster allgemeinbildender Abschluss,
7. höchster beruflicher Abschluss

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

- (1) Bezeichnung und Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle,
- (2) Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person der auskunftspflichtigen Stelle.

Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt

- (1) Die Daten werden jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) durchgeführt, erstmals für das Jahr 2020.
- (2) Die Angaben zu den Punkten „Erhebungsmerkmale“ und „Hilfsmerkmale“ werden jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres erhoben.
- (3) Die Angaben zu den Punkten „Erhebungsmerkmale“ und „Hilfsmerkmale“ sind bis zum 15. Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres von der Auskunft gebenden Stelle IT.NRW zu melden, erstmals zum 15. Februar 2021.

Auskunftspflicht

Für die Erhebungen besteht keine Auskunftspflicht.

*Länderspezifische Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen***I. Träger der praktischen Ausbildung, Satzart 7****Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen**

	<i>Erhebungsmerkmal</i>	<i>Merkmalsausprägung</i>
L06	Anzahl der Praxisanleiter/-innen mit Qualifikation als Krankenpflegefachkraft mit Zusatzqualifikation Praxisanleitung 200 Stunden	Nummerisch
L07	Anzahl der Praxisanleiter/-innen mit Qualifikation als Altenpflegefachkraft mit Zusatzqualifikation 200 Stunden	Nummerisch
L08	Anzahl der Praxisanleiter/-innen mit Qualifikation als Pflegefachmann / Pflegefachfrau mit Zusatzqualifikation 300 Stunden	Nummerisch
L09	Anzahl der Praxisanleiter/-innen mit Qualifikation als Krankenpflegefachkraft mit Zusatzqualifikation Praxisanleitung 300 Stunden	Nummerisch
L10	Anzahl der Praxisanleiter/-innen mit Qualifikation als Altenpflegefachkraft mit Zusatzqualifikation 300 Stunden	Nummerisch
L11	Anzahl der Praxisanleiter/-innen mit sonstiger Qualifikation	Nummerisch
L12	Anzahl der Praxisanleiter/-innen in Vollzeitbeschäftigung (100% der Regelarbeitszeit)	Nummerisch
L13	Anzahl der Praxisanleiter/-innen in Teilzeitbeschäftigung (weniger als 100% aber mind. 50% der Regelarbeitszeit)	Nummerisch
L14	Anzahl der Praxisanleiter/-innen in nebenberufl. Beschäftigung (weniger als 50% der Regelarbeitszeit)	Nummerisch
L15	Anzahl der Mitarbeiter/-innen in der zentralen Verwaltung in Vollzeitbeschäftigung (100% der Regelarbeitszeit)	Nummerisch
L16	Anzahl der Mitarbeiter/-innen in der zentralen Verwaltung in Teilzeitbeschäftigung (weniger als 100% aber mind. 50% der Regelarbeitszeit)	Nummerisch
L17	Anzahl der Mitarbeiter/-innen in der zentralen Verwaltung in nebenberufl. Beschäftigung (weniger als 50% der Regelarbeitszeit)	Nummerisch
L18	Jährliche durchschnittliche Brutto-Personalkosten einer examinierten Pflegefachkraft in Vollzeit in Euro (kaufmännisch gerundet) "€€€€€€"	Nummerisch

Anzahl der Praxisanleiter/-innen mit Qualifikation:

L06: als Krankenpflegefachkraft mit Zusatzqualifikation Praxisanleitung 200 Stunden L07: als Altenpflegefachkraft mit Zusatzqualifikation 200 Stunden L08: als Pflegefachmann / Pflegefachfrau mit Zusatzqualifikation 300 Stunden L09: als Krankenpflegefachkraft mit Zusatzqualifikation Praxisanleitung 300 Stunden L10: als Altenpflegefachkraft mit Zusatzqualifikation 300 Stunden

Begriff

Die Träger der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung nach § 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) sicher. „Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann heranzuführen, zum Führen des Ausbildungsnachweises nach § 3 Absatz 5 anzuhalten und die Verbindung mit der Pflegeschule zu halten“ (PflAPrV § 4 Abs.1).

In § 6 (3) des Pflegeberufegesetzes (PflBG) ist geregelt, dass die „zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit“ beträgt.

Die Praxisanleitung während der praktischen Ausbildung hat durch Personen zu erfolgen, die die Qualifikationsvoraussetzung des § 4 Abs.3 der PflAPrV erfüllen. „Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen“. Somit ändert sich die Stundenzahl der Weiterbildung mit Inkrafttreten des PflaPrV von 200 auf 300 Stunden. „Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt“ (vgl. PflAPrV § 4 Abs.3).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Praxisanleiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden. Es sind nur ausgebildete Praxisanleiter/-innen zu melden. Bei Praxisanleiter/-innen mit einer Fortbildung nach altem Recht richtet sich die Angabe nach dem Einsatzgebiet. Hinweis für Träger mit mehreren Standorten: Praxisanleiter/-innen, die an mehreren Standorten derselben übergeordneten Einrichtung tätig sind, sollen dem Standort zugeordnet werden, an denen diese mehrheitlich ausbilden (keine Mehrfachzählung gestattet).

L11: Anzahl der Praxisanleiter/-innen mit sonstiger Qualifikation

Mit Praxisanleiter/-innen mit sonstiger Qualifikation sind Praxisanleiter/-innen gemeint, deren Qualifikation nicht in den Benennungen L06 – L10 aufgelistet ist.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Praxisanleiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden. Es sind nur ausgebildete Praxisanleiter/-innen zu melden.

L12: Anzahl der Praxisanleiter/-innen in Vollzeitbeschäftigung (100% der Regelarbeitszeit)

Es sind nur die ausgebildeten Praxisanleiter/-innen zu melden, die in Vollzeit Praxisanleitung betreiben. Die Vollzeitbeschäftigung ist mit einer Regelarbeitszeit von 40 Wochenstunden definiert.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Praxisanleiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden.

L13: Anzahl der Praxisanleiter/-innen in Teilzeitbeschäftigung (weniger als 100% aber mind. 50% der Regelarbeitszeit)

Es sind nur die ausgebildeten Praxisanleiter/-innen zu melden, die in Teilzeit Praxisanleitung betreiben. Die Teilzeitbeschäftigung ist mit einer Regelarbeitszeit definiert, die weniger als 40, aber mindestens 20 Wochenstunden beträgt.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Praxisanleiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden.

L14: Anzahl der Praxisanleiter/-innen in nebenberuflicher Beschäftigung (weniger als 50% der Regelarbeitszeit)

Es sind nur die ausgebildeten Praxisanleiter/-innen zu melden, die in nebenberuflicher Beschäftigung Praxisanleitung betreiben. Die nebenberufliche Beschäftigung ist mit einer Regelarbeitszeit von weniger als 20 Wochenstunden definiert.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Praxisanleiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden.

L15: Anzahl der Mitarbeiter/-innen in der zentralen Verwaltung in Vollzeitbeschäftigung (100% der Regelarbeitszeit)

Es ist die Anzahl der Mitarbeiter/-innen anzugeben, die in der zentralen Verwaltung der Einrichtung/ausbildenden Stelle in Vollzeit (100% der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit) beschäftigt sind. Unter der zentralen Verwaltung sind die Stellen zu verstehen, die allgemein administrative Tätigkeiten umfassen (z.B. Sekretariat, Personalabteilung, Technischer Dienst). Externe Dienstleister/-innen sind nicht anzugeben.

Die Vollzeitbeschäftigung ist mit einer Regelarbeitszeit von 40 Wochenstunden definiert.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden.

L16: Anzahl der Mitarbeiter/-innen in der zentralen Verwaltung in Teilzeitbeschäftigung (weniger als 100% aber mind. 50% der Regelarbeitszeit)

Es ist die Anzahl der Mitarbeiter/-innen anzugeben, die in der zentralen Verwaltung der Einrichtung/ausbildenden Stelle in Teilzeit (weniger als 100% aber mindestens 50% der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit) beschäftigt sind. Unter der zentralen Verwaltung sind die Stellen zu verstehen, die allgemein administrative Tätigkeiten umfassen (z.B. Sekretariat, Personalabteilung, Technischer Dienst). Externe Dienstleister sind nicht anzugeben.

Die Teilzeitbeschäftigung ist mit einer Regelarbeitszeit definiert, die weniger als 40, aber mindestens 20 Wochenstunden beträgt.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden.

L17: Anzahl der Mitarbeiter/-innen in der zentralen Verwaltung in nebenberuflicher Beschäftigung (weniger als 50% der Regelarbeitszeit)

Es ist die Anzahl der Mitarbeiter/-innen anzugeben, die in der zentralen Verwaltung der Einrichtung/ausbildenden Stelle nebenberuflich (weniger als 50% der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit) beschäftigt sind. Unter der zentralen Verwaltung sind die Stellen zu verstehen, die allgemein administrative Tätigkeiten umfassen (z.B. Sekretariat, Personalabteilung, Technischer Dienst). Externe Dienstleister sind nicht anzugeben.

Die nebenberufliche Beschäftigung ist mit einer Regelarbeitszeit von weniger als 20 Wochenstunden definiert.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden.

L18: Jährliche durchschnittliche Brutto-Personalkosten einer examinierten Pflegefachkraft in Vollzeit in Euro (kaufmännisch gerundet) "€€€€€€"

Es sind die jährlichen durchschnittlichen Brutto-Personalkosten einer examinierten Pflegefachkraft in Vollzeit anzugeben.

Die Berechnung der durchschnittlichen Brutto-Personalkosten erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\text{„Jahresbruttopersonalkosten aller examinierten Vollzeitpflegekräfte / Anzahl aller examinierten Vollzeitpflegekräfte = durchschnittliche Brutto-Personalkosten“}$$

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist die durchschnittliche Brutto-Personalkosten in vollen Euro (€€€€), kaufmännisch gerundet.

II. Pflegeschulen, Satzart 8

Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen

	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung
L02	Anzahl der Mitglieder der Schulleitung mit pädagogischer Qualifikation und abgeschlossener Hochschulausbildung auf Bachelorniveau	Nummerisch
L03	Anzahl der Mitglieder der Schulleitung mit pädagogischer Qualifikation und abgeschlossener Hochschulausbildung auf Masterniveau	Nummerisch
L04	Anzahl der Mitglieder der Schulleitung mit anderer Qualifikation	Nummerisch

L05	Anzahl der Mitglieder der Schulleitung in Vollzeitbeschäftigung (100% der Regelarbeitszeit)	Nummerisch
L06	Anzahl der Mitglieder der Schulleitung in Teilzeitbeschäftigung (weniger als 100% aber mind. 50% der Regelarbeitszeit)	Nummerisch
L07	Anzahl der Honorarkräfte im theoretischen und praktischen Unterricht insgesamt (mehrheitlich an diesem Standort tätig)	Nummerisch
L08	Anzahl der Honorarkräfte (im theoretischen und praktischen Unterricht) im Kompetenzbereich 1	Nummerisch
L09	Anzahl der Honorarkräfte (im theoretischen und praktischen Unterricht) im Kompetenzbereich 2	Nummerisch
L10	Anzahl der Honorarkräfte (im theoretischen und praktischen Unterricht) im Kompetenzbereich 3	Nummerisch
L11	Anzahl der Honorarkräfte (im theoretischen und praktischen Unterricht) im Kompetenzbereich 4	Nummerisch
L12	Anzahl der Honorarkräfte (im theoretischen und praktischen Unterricht) im Kompetenzbereich 5	Nummerisch
L13	Anzahl der Lehrkräfte mit abgeschlossener Weiterbildung als Unterrichtskraft bzw. Lehrerinnen/Lehrer für Pflegeberufe	Nummerisch
L14	Anzahl der Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium der Pflegepädagogik/Medizinpädagogik	Nummerisch
L15	Anzahl der Lehrkräfte mit Lehramt an berufsbildenden Schulen	Nummerisch
L16	Anzahl der Lehrkräfte mit Lehramt an allgemeinbildenden Schulen	Nummerisch
L17	Anzahl der als Lehrkraft tätigen Ärztinnen/Ärzte, Apothekerinnen/Apotheker	Nummerisch
L18	Anzahl der übrigen Fachlehrkräfte mit Fachhochschulabschluss bzw. Hochschulabschluss	Nummerisch
L19	Anzahl der als Lehrkräfte tätigen staatlich anerkannten Pflegekräfte	Nummerisch
L20	Anzahl der Lehrkräfte mit Ausbildung in nichtärztlichen Gesundheitsberufen mit pädagogischer Zusatzqualifikation	Nummerisch
L21	Anzahl der Lehrkräfte mit Ausbildung in nichtärztlichen Gesundheitsberufen ohne pädagogische Zusatzqualifikation	Nummerisch
L22	Anzahl der Lehrkräfte mit sonstigen Qualifikationen	Nummerisch
L23	Genehmigte Ausbildungsplätze	Nummerisch
L24	Anzahl der Lehrkräfte in Vollzeitbeschäftigung (100% der Regelarbeitszeit)	Nummerisch
L25	Anzahl der Lehrkräfte in Teilzeitbeschäftigung (weniger als 100% aber mind. 50% der Regelarbeitszeit)	Nummerisch
L26	Anzahl der Lehrkräfte in nebenberufl. Beschäftigung (weniger als 50% der Regelarbeitszeit)	Nummerisch
L27	Anzahl der Mitarbeiter/-innen in der zentralen Verwaltung in Vollzeitbeschäftigung (100% der Regelarbeitszeit)	Nummerisch
L28	Anzahl der Mitarbeiter/-innen in der zentralen Verwaltung in Teilzeitbeschäftigung (weniger als 100% aber mind. 50% der Regelarbeitszeit)	Nummerisch

L29	Anzahl der Mitarbeiter/-innen in der zentralen Verwaltung in nebenberufl. Beschäftigung (weniger als 50% der Regelarbeitszeit)	Nummerisch
L30	Summe aller geleisteten Unterrichtsstunden der Honorarkräfte im theoretischen und praktischen Unterricht pro Woche	Nummerisch

L02: Anzahl der Mitglieder der Schulleitung mit pädagogischer Qualifikation und abgeschlossener Hochschulausbildung auf Bachelorniveau

Begriff

Es ist die Anzahl der Mitglieder der Schulleitung mit pädagogischer Qualifikation und abgeschlossener Hochschulausbildung auf Bachelorniveau anzugeben.

Die Anzahl der Mitglieder berücksichtigt sowohl die Vollzeit- als auch die Teilzeitkräfte.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden. **Falls eine Schulleitung mehrere Abschlüsse besitzt, soll der höchste Abschluss gemeldet werden.**

L03: Anzahl der Mitglieder der Schulleitung mit pädagogischer Qualifikation und abgeschlossener Hochschulausbildung auf Masterniveau

Es ist die Anzahl der Mitglieder der Schulleitung mit pädagogischer Qualifikation und abgeschlossener Hochschulausbildung auf Masterniveau anzugeben.

Die Anzahl der Mitglieder berücksichtigt sowohl die Vollzeit- als auch die Teilzeitkräfte.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden. **Falls eine Schulleitung mehrere Abschlüsse besitzt, soll der höchste Abschluss gemeldet werden.**

L04: Anzahl der Mitglieder der Schulleitung mit anderer Qualifikation

Es ist die Anzahl der Mitglieder der Schulleitung mit anderer Qualifikation anzugeben, falls weder L02 noch L03 zutreffen.

Die Anzahl der Mitglieder berücksichtigt sowohl die Vollzeit- als auch die Teilzeitkräfte.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden. **Falls eine Schulleitung mehrere Abschlüsse besitzt, soll der höchste Abschluss gemeldet werden.**

L05: Anzahl der Mitglieder der Schulleitung in Vollzeitbeschäftigung (100% der Regelarbeitszeit)

Es ist die Anzahl der Mitglieder der Schulleitung anzugeben, die die Schule in einer Vollzeitbeschäftigung leiten. Eine Vollzeitbeschäftigung ist mit einer wöchentlichen Regelarbeitszeit von 40 Stunden definiert.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden.

L06: Anzahl der Mitglieder der Schulleitung in Teilzeitbeschäftigung (weniger als 100% aber mind. 50% der Regelarbeitszeit)

Es ist die Anzahl der Mitglieder der Schulleitung anzugeben, die die Schulleitung in Teilzeit betreiben, d.h. mit einer Regelarbeitszeit, die weniger als 40 Wochenstunden, aber mindestens 20 Wochenstunden beträgt.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden.

L07: Anzahl der Honorarkräfte im theoretischen und praktischen Unterricht insgesamt (mehrheitlich an diesem Standort tätig)

Begriff

In den Pflegeschulen werden zusätzlich zum hauptamtlichen Lehrpersonal Honorarkräfte beschäftigt. Unter Honorarkräfte sind alle Lehrkräfte zu verstehen, die einen Honorarvertrag erhalten und die mehrheitlich am Standort der Pflegeschule tätig sind. **Hinweis für Pflegeschulen mit mehreren Standorten: Lehrkräfte, die an mehreren Standorten tätig sind sollen dem Standort zugeordnet werden, an denen diese mehrheitlich unterrichten (keine Mehrfachzählung erlaubt).**

Es ist die Anzahl der Honorarkräfte im theoretischen und praktischen Unterricht insgesamt anzugeben.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden.

**Anzahl der Honorarkräfte (im theoretischen und praktischen Unterricht) im:
L08: Kompetenzbereich 1 L09: Kompetenzbereich 2 L10: Kompetenzbereich 3 L11:
Kompetenzbereich 4 L12: Kompetenzbereich 5**

Begriff

Im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts der beruflichen Pflegeausbildung werden nach Anlage 6 PflAPrV folgende Kompetenzbereiche unterschieden:

- I. Kompetenzbereich 1: Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.
- II. Kompetenzbereich 2: Kommunikation und Beratung personen- und situationsbezogen gestalten.
- III. Kompetenzbereich 3: Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systematischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.
- IV. Kompetenzbereich 4: Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.
- V. Kompetenzbereich 5: Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethnischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.

Es ist die Anzahl der Honorarkräfte im theoretischen und praktischen Unterricht jeweils im Kompetenzbereich I – V anzugeben.

Die Anzahl der Honorarkräfte berücksichtigt sowohl die Vollzeit- als auch die Teilzeitkräfte.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden. Mehrfachnennungen sind möglich.

L13: Anzahl der Lehrkräfte mit abgeschlossener Weiterbildung als Unterrichtskraft bzw. Lehrerinnen/Lehrer für Pflegeberufe

Begriff

In § 9 Pflegeberufegesetz (PflBG) Abs. 2 ist festgehalten, dass ein Verhältnis von einer hauptberuflichen Lehrkraft in Vollzeit zu 20 Ausbildungsplätzen zu bestehen hat. Diese Regelung kann durch landesrechtliche Vorgaben mit Befristung bis zum 31. Dezember 2029 angepasst werden (vgl. PflBG § 9 Abs. 3). In NRW ist nach § 2 der Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz (DVO-PflBG NRW) die Zahl der hauptberuflichen Lehrkräfte zur Zahl der Ausbildungsplätze einer Vollzeitstelle auf 25 Ausbildungsplätzen festgelegt. Ab dem 01. Januar 2030 tritt dann § 9 PflBG mit der Regelung 1:20 in Kraft.

Es ist die Anzahl der Lehrkräfte mit abgeschlossener Weiterbildung als Unterrichtskraft bzw. Lehrkraft für Pflegeberufe zu melden.

Die Anzahl der Lehrkräfte berücksichtigt sowohl die Vollzeit- als auch die Teilzeitkräfte. Es sollen alle Lehrkräfte erfasst werden (auch Lehrkräfte, die nicht 100% als Lehrkraft arbeiten).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden. Mehrfachnennungen sind möglich.

L14: Anzahl der Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium der Pflegepädagogik/Medizinpädagogik

Es ist die Anzahl der Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium der Pflegepädagogik/Medizinpädagogik zu melden.

Die Anzahl der Lehrkräfte berücksichtigt sowohl die Vollzeit- als auch die Teilzeitkräfte. Es sollen alle Lehrkräfte erfasst werden (auch Lehrkräfte, die nicht 100% als Lehrkraft arbeiten).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden. Mehrfachnennungen sind möglich.

L15: Anzahl der Lehrkräfte mit Lehramt an berufsbildenden Schulen

Es ist die Anzahl der Lehrkräfte mit Lehramt an berufsbildenden Schulen zu melden.

Die Anzahl der Lehrkräfte berücksichtigt sowohl die Vollzeit- als auch die Teilzeitkräfte. Es sollen alle Lehrkräfte erfasst werden (auch Lehrkräfte, die nicht 100% als Lehrkraft arbeiten).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden. Mehrfachnennungen sind möglich.

L16: Anzahl der Lehrkräfte mit Lehramt an allgemeinbildenden Schulen

Es ist die Anzahl der Lehrkräfte mit Lehramt an allgemeinbildenden Schulen zu melden.

Die Anzahl der Lehrkräfte berücksichtigt sowohl die Vollzeit- als auch die Teilzeitkräfte. Es sollen alle Lehrkräfte erfasst werden (auch Lehrkräfte, die nicht 100% als Lehrkraft arbeiten).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden. Mehrfachnennungen sind möglich.

L17: Anzahl der als Lehrkraft tätigen Ärztinnen/Ärzte, Apothekerinnen/Apotheker

Es ist die Anzahl der als Lehrkraft tätigen Ärztinnen/Ärzte, Apothekerinnen/Apotheker zu melden.

Die Anzahl der Lehrkräfte berücksichtigt sowohl die Vollzeit- als auch die Teilzeitkräfte. Es sollen alle Lehrkräfte erfasst werden (auch Lehrkräfte, die nicht 100% als Lehrkraft arbeiten).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden. Mehrfachnennungen sind möglich.

L18: Anzahl der übrigen Fachlehrkräfte mit Fachhochschulabschluss bzw. Hochschulabschluss

Es ist die Anzahl der übrigen Fachlehrkräfte mit Fachhochschulabschluss bzw. Hochschulabschluss (z. B. Jurist/-in, Psychologe/Psychologin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin usw.) zu melden.

Die Anzahl der Fachlehrkräfte berücksichtigt sowohl die Vollzeit- als auch die Teilzeitkräfte. Es sollen alle Lehrkräfte erfasst werden (auch Lehrkräfte, die nicht 100% als Lehrkraft arbeiten).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden. Mehrfachnennungen sind möglich.

L19: Anzahl der als Lehrkräfte tätige staatlich anerkannte Pflegekräfte

Es ist die Anzahl der staatlich anerkannten Pflegekräfte (Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenpfleger/-in und Altenpfleger/-in) zu melden, die als Lehrkräfte tätig sind.

Die Anzahl der Lehrkräfte berücksichtigt sowohl die Vollzeit- als auch die Teilzeitkräfte. Es sollen alle Lehrkräfte erfasst werden (auch Lehrkräfte, die nicht 100% als Lehrkraft arbeiten).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden. Mehrfachnennungen sind möglich.

L20: Anzahl der Lehrkräfte mit Ausbildung in nichtärztlichen Gesundheitsberufen mit pädagogischer Zusatzqualifikation

Es ist die Anzahl der Lehrkräfte mit Ausbildung in nichtärztlichen Gesundheitsberufen mit pädagogischer Zusatzqualifikation zu melden. Sofern es sich bei den nichtärztlichen Gesundheitsberufen um Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenpfleger/-in und Altenpfleger/-in handelt sind diese unter L19 zu melden.

Die Anzahl der Lehrkräfte berücksichtigt sowohl die Vollzeit- als auch die Teilzeitkräfte. Es sollen alle Lehrkräfte erfasst werden (auch Lehrkräfte, die nicht 100% als Lehrkraft arbeiten).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden. Mehrfachnennungen sind möglich.

L21: Anzahl der Lehrkräfte mit Ausbildung in nichtärztlichen Gesundheitsberufen ohne pädagogische Zusatzqualifikation

Es ist die Anzahl der Lehrkräfte mit Ausbildung in nichtärztlichen Gesundheitsberufen ohne pädagogische Zusatzqualifikation zu melden.

Die Anzahl der Lehrkräfte berücksichtigt sowohl die Vollzeit- als auch die Teilzeitkräfte. Es sollen alle Lehrkräfte erfasst werden (auch Lehrkräfte, die nicht 100% als Lehrkraft arbeiten).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden. Mehrfachnennungen sind möglich.

L22: Anzahl der Lehrkräfte mit sonstigen Qualifikationen

Es ist die Anzahl der Lehrkräfte mit sonstigen Qualifikationen zu melden, deren Qualifikationen in den Benennungen L13 – L21 nicht zu finden sind.

Die Anzahl der Lehrkräfte berücksichtigt sowohl die Vollzeit- als auch die Teilzeitkräfte. Es sollen alle Lehrkräfte erfasst werden (auch Lehrkräfte, die nicht 100% als Lehrkraft arbeiten).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden. Mehrfachnennungen sind möglich.

L23: Genehmigte Ausbildungsplätze

Begriff

Es ist die Anzahl der nach § 9 Abs. 2 und 3 PflBG i. V. m. § 4 Nr 3 LAGPflB (Landesausführungsgesetz Pflegeberufe) i. V. m. § 2 DVO-PflBG NRW genehmigten Ausbildungsplätze anzugeben.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden.

L24: Anzahl der Lehrkräfte in Vollzeitbeschäftigung (100% der Regelarbeitszeit)

Es ist die Anzahl der Lehrkräfte in Vollzeitbeschäftigung anzugeben. Die Vollzeitbeschäftigung ist mit einer Regelarbeitszeit von 40 Wochenstunden definiert.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden.

L25: Anzahl der Lehrkräfte in Teilzeitbeschäftigung (weniger als 100% aber mind. 50% der Regelarbeitszeit)

Es ist die Anzahl der Lehrkräfte in Teilzeitbeschäftigung anzugeben. Die Teilzeitbeschäftigung ist mit einer Regelarbeitszeit definiert, die weniger als 40, aber mindestens 20 Wochenstunden beträgt.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden.

L26: Anzahl der Lehrkräfte in nebenberuflicher Beschäftigung (weniger als 50% der Regelarbeitszeit)

Es ist die Anzahl der Lehrkräfte in nebenberuflicher Beschäftigung anzugeben. Die nebenberufliche Beschäftigung ist mit einer Regelarbeitszeit von weniger als 20 Wochenstunden definiert.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden.

L27: Anzahl der Mitarbeiter/-innen in der zentralen Verwaltung in Vollzeitbeschäftigung (100% der Regelarbeitszeit)

Es ist die Anzahl der Mitarbeiter/-innen anzugeben, die in der zentralen Verwaltung der Schule in Vollzeit (100% der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit) beschäftigt sind. Unter der zentralen Verwaltung sind die Stellen zu verstehen, die allgemein administrative Tätigkeiten umfassen (z.B. Sekretariat, Personalabteilung, Technischer Dienst). Externe Dienstleister/-innen sind nicht anzugeben.

Die Vollzeitbeschäftigung ist mit einer Regelarbeitszeit von 40 Wochenstunden definiert.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden.

Das Merkmal ist nur von Pflegeschulen bzw. Standorten zu melden, die eine eigene zentrale Verwaltung vor Ort haben.

L28: Anzahl der Mitarbeiter/-innen in der zentralen Verwaltung in Teilzeitbeschäftigung (weniger als 100% aber mind. 50% der Regelarbeitszeit)

Es ist die Anzahl der Mitarbeiter/-innen anzugeben, die in der zentralen Verwaltung der Schule in Teilzeit (weniger als 100% aber mindestens 50% der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit) beschäftigt sind. Unter der zentralen Verwaltung sind die Stellen zu verstehen, die allgemein administrative Tätigkeiten umfassen (z.B. Sekretariat, Personalabteilung, Technischer Dienst). Externe Dienstleister/-innen sind nicht anzugeben.

Die Teilzeitbeschäftigung ist mit einer Regelarbeitszeit definiert, die weniger als 40, aber mindestens 20 Wochenstunden beträgt.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden.

Das Merkmal ist nur von Pflegeschulen bzw. Standorten zu melden, die eine eigene zentrale Verwaltung vor Ort haben.

L29: Anzahl der Mitarbeiter/-innen in der zentralen Verwaltung in nebenberuflicher Beschäftigung (weniger als 50% der Regelarbeitszeit)

Es ist die Anzahl der Mitarbeiter/-innen anzugeben, die in der zentralen Verwaltung der Schule nebenberuflich (weniger als 50% der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit) beschäftigt sind. Unter der zentralen Verwaltung sind die Stellen zu verstehen, die allgemein administrative Tätigkeiten umfassen

(z.B. Sekretariat, Personalabteilung, Technischer Dienst). Externe Dienstleister sind nicht einzubeziehen.

Die nebenberufliche Beschäftigung ist mit einer Regelarbeitszeit von weniger als 20 Wochenstunden definiert.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden.

Das Merkmal ist nur von Pflegeschulen bzw. Standorten zu melden, die eine eigene zentrale Verwaltung vor Ort haben.

L30: Summe aller geleisteten Unterrichtsstunden der Honorarkräfte im theoretischen und praktischen Unterricht pro Woche

Es ist die Summe aller geleisteten Unterrichtsstunden der Honorarkräfte im theoretischen und praktischen Unterricht pro Woche anzugeben.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Erfassung erfolgt in numerischer Form. Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen soll eine Ganzzahl bilden.

III. Auszubildende, Satzart 9

Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen

	<i>Erhebungsmerkmal</i>	<i>Merkmalsausprägung</i>	<i>Schlüssel</i>
L01	Vorgesehener 1. Einsatzbereich der/des Auszubildenden in der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtung	Einsatz in einem Krankenhaus	1
		Einsatz in einer stationären Pflegeeinrichtung	2
		Einsatz in einer ambulanten Pflegeeinrichtung	3
L02	Vorgesehener 2. Einsatzbereich der/des Auszubildenden in der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtung	Einsatz in einem Krankenhaus	1
		Einsatz in einer stationären Pflegeeinrichtung	2
		Einsatz in einer ambulanten Pflegeeinrichtung	3
L03	Vorgesehener 3. Einsatzbereich der/des Auszubildenden in der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtung	Einsatz in einem Krankenhaus	1
		Einsatz in einer stationären Pflegeeinrichtung	2
		Einsatz in einer ambulanten Pflegeeinrichtung	3
L04	Ausbildungsgang-Spezialisierung/Vertiefungseinsatz	Nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes: Pflegefachmann/ Pflegefachfrau	1

		Nach § 58 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes: Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	2
		Nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes: Altenpflege	3
L06	Staatsangehörigkeit	Staatschlüssel	(3-stellig)
L07	Höchster allgemeinbildender Abschluss	Hauptschulabschluss	1
		Fachoberschulreife (Mittlere Reife)	2
		Fachhochschulreife	3
		Allgemeine Hochschulreife	4
		Sonstige schulische Vorbildung	5
L08	Höchster beruflicher Abschluss	Ausbildung als Alten- oder Krankenpflegehelferin/Alten- oder Krankenpflegehelfer	1
		Ausbildung als (zahn-)medizinische Fachangestellte/(zahn-)medizinischer Fachangestellter	2
		Ausbildung in einem staatlich anerkannten Pflegeberuf	3
		Ausbildung in einem der übrigen Gesundheitsfachberufe	4
		Andere abgeschlossene Berufsausbildung	5
		Abgebrochenes (Fach-) Hochschulstudium	6
		Sonstige berufliche Qualifikation	7
		Ohne vorherige berufliche Qualifikation	8

L01: Vorgesehener 1. Einsatzbereich der/des Auszubildenden in der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtung

Es ist einzutragen, in welcher Art von Ausbildungseinrichtung der Auszubildende den 1. praktischen Einsatz hat.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Einsatzmöglichkeiten sind zulässig:

- (1) Einsatz in einem Krankenhaus (zur Versorgung zugelassen nach § 108 SGB V)
- (2) Einsatz in einer stationären Pflegeeinrichtung (zur Versorgung zugelassen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI)

- (3) Einsatz in einer ambulanten Pflegeeinrichtung (zur Versorgung zugelassen nach § 71 Abs. 1, § 72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V)

L02: Vorgesehener 2. Einsatzbereich der/des Auszubildenden in der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtung

Es ist einzutragen, in welcher Art von Ausbildungseinrichtung der Auszubildende den 2. praktischen Einsatz hat.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Einsatzmöglichkeiten sind zulässig:

- (1) Einsatz in einem Krankenhaus (zur Versorgung zugelassen nach § 108 SGB V)
- (2) Einsatz in einer stationären Pflegeeinrichtung (zur Versorgung zugelassen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI)
- (3) Einsatz in einer ambulanten Pflegeeinrichtung (zur Versorgung zugelassen nach § 71 Abs. 1, § 72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V)

L03: Vorgesehener 3. Einsatzbereich der/des Auszubildenden in der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtung

Es ist einzutragen, in welcher Art von Ausbildungseinrichtung der Auszubildende den 3. praktischen Einsatz hat.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Einsatzmöglichkeiten sind zulässig:

- (1) Einsatz in einem Krankenhaus (zur Versorgung zugelassen nach § 108 SGB V)
- (2) Einsatz in einer stationären Pflegeeinrichtung (zur Versorgung zugelassen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI)
- (3) Einsatz in einer ambulanten Pflegeeinrichtung (zur Versorgung zugelassen nach § 71 Abs. 1, § 72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V)

L04: Ausbildungsgang-Spezialisierung/Vertiefungseinsatz

Im Rahmen der praktischen Ausbildung wählen Auszubildende einen Vertiefungseinsatz in einem Bereich aus. Folgende Vertiefungseinsätze stehen den Auszubildenden zur Wahl: Spezialisierung auf einen Abschluss als Pflegefachmann/ Pflegefachfrau, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder als Altenpfleger/Altenpflegerin. Falls die Spezialisierung/der Vertiefungseinsatz noch nicht bekannt ist, kann das Feld offengelassen werden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Eine Mehrfachnennung ist nicht möglich. Folgende Ausprägungen sind zulässig:

- (1) Nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes: Pflegefachmann/ Pflegefachfrau
- (2) Nach § 58 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes: Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
- (3) Nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes: Altenpflege

L06: Staatsangehörigkeit

Als ausländische Auszubildende gelten alle Auszubildenden ohne deutsche Staatsangehörigkeit (nichtdeutsche oder staatenlose Auszubildende). Bei Vorliegen einer Doppelstaatsangehörigkeit werden Auszubildende einem Land zugeordnet. Haben Auszubildende neben der deutschen noch eine ausländische Staatsangehörigkeit, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen.

Die Angaben „staatenlos“ und „ungeklärte Staatsangehörigkeit“ sind nur für entsprechende Ausnahmefälle vorgesehen. „Ohne Angabe“ ist möglichst zu vermeiden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Staatsangehörigkeit der Auszubildenden wird mit einer dreistelligen Länderkennziffer gemäß Leitdatei „Staatschlüssel“ erfasst.

L07: Höchster allgemeinbildender Abschluss

Es ist der höchste allgemeinbildende Schulabschluss anzugeben, und zwar unabhängig von der Schulart (Hauptschule, Realschule, berufliche Schule usw.), an der er erworben wurde. Darüberhinausgehende Bildungsabschlüsse, z.B. Hochschulstudium, sind nicht zu berücksichtigen.

Folgende Abschlüsse sind zulässig:

- (1) Hauptschulabschluss
- (2) Fachoberschulreife (Mittlere Reife)
- (3) Fachhochschulreife
- (4) Allgemeine Hochschulreife
- (5) Sonstige schulische Vorbildung

Hinweise zur statistischen Erfassung

Im Ausland erworbene Abschlüsse sollen i.d.R. einer der Abschlussarten (1) bis (4) zugeordnet werden, ansonsten der Kategorie (5).

L08: Höchster beruflicher Abschluss

Folgende Ausprägungen sind zulässig:

- (1) Ausbildung als Alten- oder Krankenpflegehelferin/ Alten- oder Krankenpflegehelfer
- (2) Ausbildung als (zahn-)medizinische Fachangestellte/ (zahn-)medizinischer Fachangestellter
- (3) Ausbildung in einem staatlich anerkannten Pflegeberuf
- (4) Ausbildung in einem der übrigen Gesundheitsfachberufe
- (5) Andere abgeschlossene Berufsausbildung
- (6) Abgebrochenes (Fach-) Hochschulstudium
- (7) Sonstige berufliche Qualifikation
- (8) Ohne vorherige berufliche Qualifikation

Hinweise zur statistischen Erfassung

Mehrfachnennungen sind nicht zulässig. Sofern unklar ist, welcher der höchste berufliche Abschluss ist, ist der aktuellste Abschluss zu melden.